

Gemeinsamer Vertragsbericht des Vorstands der Rubean AG und der Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH gemäß § 293a AktG

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rubean AG und der Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH.

Vorbemerkung

Der Vorstand der Rubean AG und die Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH planen, einen Ergebnisabführungsvertrag („**Vertrag**“) zwischen der Rubean AG als Organträgerin und der RUBEAN Device Solutions GmbH als Organgesellschaft zu schließen. Durch den Vertrag verpflichtet sich die RUBEAN Device Solutions GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die Rubean AG. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH wirksam. Er gilt ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zum Vertrag durch die Hauptversammlung der Rubean AG und die Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH. Die Hauptversammlung der Rubean AG soll dem Vertrag in ihrer Hauptversammlung am 8. Juli 2026 zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des Vertrages noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Rubean AG sowie der Gesellschafter der RUBEAN Device Solutions GmbH und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Rubean AG und der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH erstatten der Vorstand der Rubean AG und die Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag.

1. Vertragsparteien

Im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages hat die RUBEAN Device Solutions GmbH sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Rubean AG abzuführen. Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages sollen die Voraussetzungen für eine weitere wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung geschaffen sowie weitere konzernierungsbedingte Synergieeffekte genutzt werden.

1.1 Unternehmensgegenstand und Geschäftsbereich der Vertragsparteien

1.1.1. Die Rubean AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 128547, und wurde im Jahr 1999 unter dem Namen Rubean AG gegründet.

Das Grundkapital der Rubean AG beträgt EUR 4.939.459,00 und ist eingeteilt in 4.939.459 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Gegenstand des Unternehmens der Rubean AG ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Software- und Hardwareprodukten sowie moderner Informationstechnologien für Finanzinstitute, öffentliche Betriebe, Industrie und Handel sowie die damit zusammenhängende Beratung. Die Rubean AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf zu diesem Zweck insbesondere auch Zweigniederlassungen, Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland errichten sowie andere Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland erwerben oder sich daran beteiligen und diese Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen auch wieder veräußern sowie die Geschäftsführung für solche und andere Unternehmen und Gesellschaften übernehmen, Unternehmen oder Betriebe pachten und Unternehmensverträge abschließen. Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen sollen dabei in der Regel unternehmerische Beteiligungen sein, bei denen ein Einfluss der Gesellschaft auf die unternehmerische Tätigkeit aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung oder in sonstiger Weise gegeben ist. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder auch teilweise oder vollständig mittelbar über Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ausüben. Die Gesellschaft darf auch die gesamte operative Tätigkeit auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

Die Aktien der Rubean AG sind zum Handel im Premiumsegment m:access der Münchner Börse einbezogen.

1.1.2. Die RUBEAN Device Solutions GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214123, und wurde im Jahr 2013 gegründet.

Das Stammkapital der RUBEAN Device Solutions GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000. An ihm ist die Rubean AG mit 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 als Alleingesellschafter beteiligt.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Software- und Hardwareprodukten, die Entwicklung und der Vertrieb übriger Informationstechniken sowie die damit in Zusammenhang stehende Anwendungsberatung. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Gesellschaft und ihre Unternehmungen zu fördern. Sie kann andere Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

1.2 Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Die Rubean AG ist die Muttergesellschaft der Rubean-Gruppe mit den 100%igen Tochtergesellschaften RUBEAN Device Solutions GmbH und Rubean Payment Solutions GmbH.

Die RUBEAN Device Solutions GmbH erwirtschaftet seit Jahren einen stetigen Jahresüberschuss. Die Rubean AG ist stand heute noch nicht profitabel.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zu der wirtschaftlichen Situation der Rubean AG sowie der RUBEAN Device Solutions GmbH verweisen wir weiter auf die Jahresabschlüsse der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH der letzten drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025).

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Aufgrund des Vertrages werden die bei der RUBEAN Device Solutions GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der Rubean AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich werden Gewinne und Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH der Rubean AG zugerechnet und eine ertragsteuerliche (körperschaft- und gewerbsteuerliche) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet. Damit bietet sich für die Rubean AG die Möglichkeit, die Ergebnisse der RUBEAN Device Solutions GmbH in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen. Dies kann zu einer Steuerersparnis im Organkreis der Rubean AG führen.

Um eine steuerliche Organschaft mit der RUBEAN Device Solutions GmbH für das Geschäftsjahr 2026 herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2026 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Rubean AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2026 in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2026 in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der RUBEAN Device Solutions GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die RUBEAN Device Solutions GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Rubean AG sämtliche etwaig entstehenden Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH auszugleichen hat.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft lässt sich nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen. Somit ist der Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 14

Abs. 1, 17 KStG zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH.

3. Erläuterung der Regelungen des Vertrags

Der Vertrag enthält die folgenden wesentlichen Regelungen:

3.1 Gewinnabführung (Ziffer 1 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 1.1 des Vertrages verpflichtet sich die RUBEAN Device Solutions GmbH, ihren ganzen nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Rubean AG abzuführen.

Gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages kann die RUBEAN Device Solutions GmbH mit Zustimmung der Rubean AG Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – gemäß Ziffer 1.3 des Vertrages auf Verlangen der Rubean AG aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen aus der Zeit vor der Geltung des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie aus vor oder während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB dürfen gemäß Ziffer 1.4 des Vertrages nicht als Gewinn abgeführt werden. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb des Vertrages ist zulässig.

Schließlich regelt Ziffer 1.5 des Vertrages, dass der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH entsteht und mit Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig wird.

3.2 Verlustübernahme (Ziffer 2 des Vertrages)

Die Rubean AG hat die Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist jeder während der Vertragsdauer – ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichanspruchs – bei der RUBEAN

Device Solutions GmbH entstehende Jahresfehlbetrag von der Rubean AG auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung regelt die Möglichkeit der RUBEAN Device Solutions GmbH, auf den Ausgleichsanspruch zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Diese Möglichkeit besteht erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister. Dies gilt allerdings nicht sofern die Rubean AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit den Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird.

Nach § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister.

3.3 Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (Ziffer 3 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages wirkt der Ergebnisabführungsvertrag – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Rubean AG sowie der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH – ab Beginn des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen wird, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2026. Wenn der Vertrag im Kalenderjahr 2026 in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen wird, wird er folglich rückwirkend zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr wirksam.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 3.2 des Vertrages). Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bei dessen Ablauf mindestens fünf Zeitjahre seit dem Wirksamwerden der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht vergangen sind. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

Weiterhin kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der RUBEAN Device Solutions GmbH durch die Rubean AG und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RUBEAN Device Solutions GmbH oder der Rubean AG und wenn die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder zu versagen droht oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: Abschnitt 14.5 Abs. 6 KStR 2022) als wichtiger Grund anerkannter Umstand.

Ferner wird im Vertrag klarstellend festgehalten, dass Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR (oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen) unberührt bleiben. Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR regeln, dass ein wichtiger Grund für steuerliche Zwecke nicht anzunehmen ist, wenn bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststand, dass der Vertrag vor Ablauf der ersten fünf Jahre beendet werden wird. Liegt bei der Beendigung des Vertrags vor dem Ablauf von fünf Jahren kein wichtiger Grund vor, ist der Ergebnisabführungsvertrag von Anfang an als steuerrechtlich unwirksam anzusehen.

Im Falle der Beendigung des Vertrages, hat die Rubean AG den Gläubigern der RUBEAN Device Solutions GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

3.4 Schlussbestimmungen (Ziffer 4 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 4.1 des Vertrags bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags mindestens der Schriftform. Schließlich enthält Ziffer 4.2 des Vertrags eine Salvatorische Klausel für den Fall etwaiger unwirksamer Regelungen.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Da die Rubean AG die alleinige Gesellschafterin der RUBEAN Device Solutions GmbH ist, bedarf der Vertrag keiner Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter. Daher konnte auch eine Bewertung der RUBEAN Device Solutions GmbH unterbleiben.

5. Keine Vertragsprüfung

Da die Rubean AG alleinige Gesellschafterin der RUBEAN Device Solutions GmbH ist, bedarf es keiner Prüfung gemäß §§ 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

München, im Mai 2026

Rubean AG

Vorstand



RUBEAN Device Solutions GmbH

Geschäftsführung

